



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXXIII. Markgraf Johann gestattet dem Hilmar von Münchhausen und  
seinen Erben die Veräußerungs-Befugniß an Leitzkau, den 12. November  
1568.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

XXXII. Kurprinz Johann George genehmigt den Verkauf von Leitzkau an Hilmar von Münchhausen, im Jahre 1564.

Von Gottes gnaden wir Johans Gurge, Marggraff zu Brandenburgk, Bekennen mit diesem offenen brieffe für vns, vnser Erben vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburgk, vnd thun kunth allermenniglich, Nachdem der Hochgeborne Fürst Herr Joachim, Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburgk, vnser gnediger vnd Lieber Herr Vater, dem auch hochgeborenen Fürsten vnserm freuntlichem Lieben Vettern vnd Brudern, Herrn Johansen, Marggraffen zu Brandenburgk, das Kloster vnd Ambt Litzkaw Erblichen vorkaufft jnhalts S. G. daruber vollzogenen Kauffbrieffes, des Datum stehet Coln an der Sprew am Tage Martini Anno 59 vnd jn solcher kauffuerschreibunge vnter andern mit versehen, Das vnser Freuntlicher Lieber Vetter, Marggraff Johans, berurt Ambt widerumb verpfenden oder verkeuffen möchten, weme sie wolten, doch das S. L. dasselbe vnserm Herrn Vattern zuuorn anbieten vnd S. G. darauff mit S. L. jnner eins oder zweier Monatszeit richtigkeit machten, Dorauff dan S. L. solch anbieten gethan, die richtigkeit aber von vnserm Herrn vatern, weil es dazumaln S. G. gelegenheit nicht gewesen, nicht erfolget, Darumb dan solcher handel an jhme selbst erlöschten, Nachdem aber auch vnser Herr Vater für sich vnd S. G. Erben S. L. jn obgemelter Kauffuerschreibunge versprochen, S. L. als den Besitzer gemeltes guts, sowol derselben erben vnd Nachkommen des erkaufften Ambts Litzkau, jnn vnd außerhalb Rechts zugeweren vnd S. L. jtzgenant Ambt hylmar von Mönchhausen vmb ein benentliche summa Geldes, Nemlichen für Achtzigk Taufent Taler verkaufft, vnd jme dasselbige Erblich als ein Lehen des Haufes Brandenburgk, dauon ehr vnd seine Menliche Leibs Lehens Erben vnd mit belehenten, mit vier geruften Pferden der Herrschafft Brandenburgk zudienen schuldigg sein soll, hat lassen zukommen vnd vns darauf freuntlich erfucht vnd gebetten, das wir zu solchem verglichenem vnd vltzogenem kauffe S. L. vnserm Consens mittheilen wolten, Weil wir dan jn S. L. habenden Kauffsuorschreibung befunden, das vnser Herr Vater S. G. verpflichtunge für sich vnd S. L. Erben S. L. die gewehr vorsprochen; So haben wir aus deme solchs S. L. zuweigern nicht gewußt. Demnach Ratificiren vnd willigen wir für vns vnd vnser Erben jn solchen getroffenen Erbkauf, jnnmassen sich S. L. des mit Hylmar von Monchhausen verglichen, Versprechen auch darauf dem Besitzer vnd seinen Mitbelehenten des Ampts Litzkaw halben für vns vnd vnser Erben die Gewehr vnd schadlos haltunge, vnd jnn aller massen sich vnser herr Vater dessen hiebeuorn gegen S. L. jn der Kauffsuorschreibunge verpflichtet. Des zu vrkunt haben wir vnns mit eigenen Händen zu ende dieses briefs vnterschrieben vnd vnser Daumerings Secret Daran hengen lassen. Gescheen vnd gegeben etc.

Nach alter Copie ohne Datum.

XXXIII. Markgraf Johann gestattet dem Hilmar von Münchhausen und seinen Erben die Veräußerungs-Befugniß an Leitzkau, den 12. November 1568.

Von Gottes gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettinn, Pommeren, der Cassubenn, Wendenn vnd jn Schlesienn, zu Crossenn hertzogk, Burggraff zu Nurmberg vnd

Fürst zu Rugen, Bekennen für vns, vnser erbenn vnd alle nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg, Nachdem wir vorrucker Zeit dem Erneuesten vnsern liebenn getreuenn Hilmarinn von Munchaufenn, Oberstenn, Dafs haufs vnd Ampt Leitzkaw mit vovissenn vnd consens vnser freuntlichen geliebten Herrenn vnd brudern, des Churfürstenn zu Brandenburg vnd Marggraffen Johans Georgenn, als Sr. L. Sohne, erblichenn verkauft haben, Auch Ihme vnd seinenn menlichen leibs lehens erben die wuckliche belehnunge, vnd wenn ehr oder sie nummer wehren, Alsdenn Deitrichen von Quitzouwen vndt seinen Menlichenn leibs lehens erbenn die gesampte Hand darann vorschiebenn, vnd geliebenn, Inmassenn Ihnen des kauf vndt Lehenbrieffe volntzogen, Hernacher aber gedachter Hilmar von Munchaufenn bei vnns so viell erhalten, Dafs wir Ihme vorgundt, dafs ehr, seine erbenn vnd mitbelehntenn zu Jeder Zeit, wenn es Ihnen gefiele, solchen lehengut wiederumb erblichenn einer anderen Duchtigenn Personen, so vns vnd vnsern nachkommendenn Marggraffen zu Brandenburg für einenn Lehenmann annehmlichenn, Ihres gefallens, verkeuffen sollenn vndt mugenn, zu Jeder Zeit, wenn Ihnen dafs gefellig, Darann wir, vnser erbenn vnd nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg sie nicht Irren noch vorhinderenn sollenn noch wollenn, wie wir dann hiemit vnd dareinn, als der lehenher, vor vnns vnd alle vnser nachkommende Marggraffenn zu Brandenburg vnser consens vnd volwort dem gedachten Munchaufen, seinenn erbenn vnd Mituorsamleten in aller bester form vnd masse, wie solchs zu rechte Itzo oder zu solcher zeit am kreffligsten seinn kondte oder mochte, wollenn gegeben haben Vnd hirmit gegenwertiglichen jtzo als dann vnd dann als jtzo gebenn, jedoch dafs derselbige als obengemeldet qualificiret sei vnd solchs erbkaufs bestettigunge von vnns, vnsern erbenn oder nachkommendenn Marggraffenn zu Brandenburg suche vnd in Jar vnd tag zu lehen empfahe, in aller massen solcher guther lehenart, Recht vnd gewonheit ist, wie wir dann auch verbundenn seinn sollen vnd wollenn, so woll auch vnser nachkommende, die vorlassunge von gedachtem Munchaufenn vnd seinenn mitbeschriebenen antzunhemenn vnd dem Kauffer die Lehen daruber zu reichenn, Gantz getrewlichen vnd ohne einige gefehrde. Des zu Vrkunndt Stetter vnd vnuorrucker Fürstlicher Haltung habenn wir mit zeitigem rathe gedachtem Munchaufenn solchenn vnserenn Consens wegenn vnser vnd aller vnserer nachkommenden, gegeben vnd zu ende vnsern Fürstlichenn Secretring aufdruckenn lassenn, vnd vnns mit egenen handen vnterschriebenn, Geschehenn vnd gegeben zu Cultrinn, denn 12 Nouembris im eintaufent funffhundert vnd Acht vnd Sechtzigten Jare.

Hans M. z. Brandenburgk,  
manu propria.

XXXIV. Markgraf Johann befreiet die Einsassen des Amts Leitzkau, das er an die von Münchhausen verkauft hat, von aller Steuer, am 8. November 1569.

Vonn Gottes gnadenn Wir Johannes, Marggraffe zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommeren, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crofsen hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd fürst zu Rügen, bekennen vnd thuen kundt öffentlich mit diesem brieffe vor vnns, vnseren erben vnd Nachkommende Marggraffenn zu Brandenburgk, Auch sunst vor jeder menniglich, So als wir